

## **Inhaltsübersicht**

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung im publicus Nr. 2021-08 vom 29.03.2021 S.79-82

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021 S.144-145

2. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-24 vom 26.07.2024 S.242-245

2021-08

Veröffentlicht am 29.03.2021

Nr. 08/S. 49

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz (grundständig und praxisintegriert) im Fachbereich Umweltplanung/-Umwelttechnik an der Hochschule Trier	50-62
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medieninformatik (grundständig und praxisintegriert) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	63-70
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik (grundständig und praxisintegriert) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	71-78
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	79-82
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	83-88

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im  
Masterstudiengang Medieninformatik  
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-  
technik an der Hochschule Trier  
vom 26.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 10.02.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.03.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Masterstudiengang Medieninformatik – Beginn Sommersemester
- Anlage 2: Masterstudiengang Medieninformatik – Beginn Wintersemester

#### **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-  
gangspezifischen Prüfungsanforderungen und

Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang  
Medieninformatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung  
für die Prüfungen in den Studiengängen an der  
Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren be-  
rufsqualifizierenden akademischen Abschluss.  
Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die  
Studierenden die Zusammenhänge ihres Fa-  
ches überblicken und die Fähigkeit besitzen,  
wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse  
selbstständig anzuwenden und weiterzuentwi-  
ckeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und  
Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie  
in der Lage sind, den Anforderungen eines sich  
stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und  
innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben  
zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt,  
ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen,  
welche sie zu Forschung sowie anderen Tätig-  
keiten befähigen, die ein hohes Maß an abstra-  
hierender und formalisierender Auseinander-  
setzung und konstruktiver Lösungskompetenz  
erfordern.

#### **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird  
der akademische Grad "Master of Science" (ab-  
gekürzt "M.Sc.") verliehen.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

**(1)** Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulas-  
sungsausschuss gebildet, welcher vom Fach-  
bereich bestimmt wird.

**(2)** Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des  
Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4  
HochSchG.

**(3)** Der Zulassungsausschuss entscheidet über  
das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen  
gemäß § 5 dieser Ordnung.

**(4)** Der Fachbereich kann beschließen, dass  
der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allge-  
meinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in  
den Studiengängen an der Hochschule Trier  
den Zulassungsausschuss ersetzt.

## § 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Medieninformatik- oder fachlich verwandten Studiums umfasst. Andernfalls kann die Zulassung mit Auflagen verbunden sein.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, werden mit der Maßgabe zugelassen, dass spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für den jeweiligen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten erbracht werden müssen. Die Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen individuellen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss ei-

nes ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

## § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

## § 7 Studienleistungen

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

## § 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**(2)** Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

**(3)** Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

### **§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

**(1)** Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

**(2)** Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Medieninformatik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 310-328), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 7-8), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 72-76), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 33-39), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 19-20), geändert am 21.02.2017 (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18-22), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S.120-122b), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 26.03.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Anlage 1: Masterstudiengang Medieninformatik<sup>1</sup> – Beginn Sommersemester**

Medieninformatik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>	4	5	5
	Summe	20	30	30
2. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Visual Computing	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium		30	30
				24 6
	Summe	0	30	30
<b>Insgesamt</b>		44	90	90

**Anlage 2: Masterstudiengang Medieninformatik<sup>1</sup> – Beginn Wintersemester**

Medieninformatik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Visual Computing	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>	4	5	5
	Summe	20	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium		30	30
				24 6
	Summe	0	30	30
<b>Insgesamt</b>		44	90	90

<sup>i</sup> Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Masterstudiengängen belegen.

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester.



2021-15

Veröffentlicht am 01.09.2021

Nr. 15/S. 132

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
01.09.2021	Ordnung über die Studienvorbereitung im Freshman-Programm der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld	133-143
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	144-145
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	146-147
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	148-154
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	155-163
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	164-169
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7	170-175
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	176-179
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	180-183

# 1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 30.06.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung vom 26.03.2021 an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung in Artikel 1 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

**Anlage 1:** Masterstudiengang Medieninformatik<sup>1</sup> – Beginn Sommersemester **wird wie folgt geändert:**

Medieninformatik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Visual Computing	4	5	5
	Summe	20	30	30
2. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>1</sup>	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium		30	30
	Abschlussarbeit Kolloquium			24 6
Summe	0	30	30	
<b>Insgesamt</b>		44	90	90

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester.



**Anlage 2: Masterstudiengang Medieninformatik<sup>1</sup> – Beginn Wintersemester wird wie folgt geändert:**

	Medieninformatik	SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein <sup>i</sup>	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Visual Computing	4	5	5
	Summe	20	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium		30	30
	Abschlussarbeit Kolloquium			24 6
	Summe	0	30	30
	<b>Insgesamt</b>	<b>44</b>	<b>90</b>	<b>90</b>

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.07.2021

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

<sup>i</sup> Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Masterstudiengängen belegen.

2024-24

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 24/S. 241

Tag  
26.07.24

Inhalt  
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier

Seite  
242-245

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

### **Abschnitt I**

Die in Artikel 1 bis 8 genannten Fachprüfungsordnungen für die Prüfungen werden wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 143 ff)**

**§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 2**

**2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-08 vom 29.03.2021, S. 83 ff), zuletzt geändert am 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 146 f)**

**§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **Artikel 3**

**2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-08 vom 29.03.2021, S. 79 ff), zuletzt geändert am 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 144 f)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **Artikel 4**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 155 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **Artikel 5**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 164 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Artikel 6**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Reinraum-Technologie bei der Arzneimittelherstellung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 30.08.2023 (publicus Nr. 2023-14 vom 30.08.2023, S. 162 ff)**

### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Artikel 7**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Reinraum-Technologie bei der Arzneimittelherstellung (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 30.08.2023 (publicus Nr. 2023-14 vom 30.08.2023, S. 168 ff)**

### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Artikel 8**

### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 30.08.2023 (publicus Nr. 2023-14 vom 30.08.2023, S. 150 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Abschnitt II Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 8 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier